

Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Kierspe
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2009
(Inkrafttreten der 10. Änderungssatzung: 17.12.2009)

Der Rat der Stadt Kierspe hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 15. August 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NR S 710/SGV NW 791) in seiner Sitzung vom 11.03.1997 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Kierspe nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Baumkatasters.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb ihres Geltungsbereiches durch Ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3**Geschützte Bäume**

- (1) Grundlage für die Unterschutzstellung bestimmter Bäume ist die von der Stadt Kierspe durchgeführte katastermäßige Erfassung und Bewertung des öffentlichen und privaten Baumbestandes. Die demzufolge als schützenswert eingestuften Bäume sind in dem anliegenden Kataster mit Angaben über die Baumart, den Standort und Eigentümerin eingetragen.
- (2) Sofern in bestimmten Bereichen für die Aufnahme in das Baumkataster der Stammumfang maßgebend war, ist von einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden auszugehen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einem Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 4**Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung sind bei der Stadt Kierspe anzuzeigen und abzustimmen.

Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der Stadt Kierspe unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5**Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Kierspe kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Kierspe kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.

- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Kierspe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung tatsächlich oder rechtlich nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben der zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8**Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch die Stadt Kierspe.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- (4) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 67 BauO NW.

§ 9**Folgenbeseitigung**

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 10**Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Kierspe zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11**Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt Kierspe sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 8 und 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Joachim Timpe
Vorsitzender

Hermann Reyher
Ratsmitglied

Georg Seidel
Schriftführer

**Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes
der Stadt Kierspe in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2009**

**BAUMKATASTER DER
STADT KIERSPE**

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Am Denkmal	KiKi 37, 190	19 Kopflinden am Denkmal
Am Mühlenberg 5	KiKi 29 663, 1771, 1772, 1986, 1988	1 Eiche auf dem Grundstück
Am Mühlenberg 16	KiKi 48, 1217	1 Bergahorn
Am Nocken	KiKi 37, 507	1 Blutbuche auf dem Grundstück Haus 48
An der Währ 7	KiKi 23, 17	1 Kastanie vorne an der Straße
Auf dem Busch Klingelhöfer	KiKi 28 1226	2 Eichen direkt an der Straße
Auf dem Busch 1 Rahner	KiKi 28 52, 403, 1235	1 Linde, 1 Eiche
Bahnhofstraße/ Kölner Str.	KiKi 36, 447	Böschungsdreieck Bahnhofstraße/Kölner Straße pauschale Regelung: Alle Laubbäume ab 0, 80 m Stammumfang in 1 m Höhe.
Beckinghausen 8	KiKi 9 27, 123	1 Linde vor dem Haus Nr. 8 Hahn
Beckinghausen 14	KiKi 9, 117	1 Eiche auf dem Grundstück
Blankenberg	KiKi 28 808	2 Kastanien vor dem Haus, 1 Bergahorn hinter Beer auf dem Platz
Bollwerk	KiKi 3, 35	1 Eiche auf dem Grundstück, Straße Sessinghausen
Bollwerk	KiKi 5 293	4 Erlen vor Haus Hüttenberg Nr. 5 im Böschungsbereich
Bollwerk	KiKi 5 52/53	1 Linde am Eingang zum Dorfgemeinschafts- haus, Am Hüttenberg

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Bollwerk	KiKi 5 311, 270	2 Eschen links, 4 Eschen rechts am Weg nach Sessinghausen
Bordinghausen	KiKi 38 674 (793)	2 Bergahorn gegenüber dem Haus Nr. 21
Bordinghausen	KiKi 38, 793	1 Linde, 1 Bergahorn Grundstück Nr. 3
Buschheide	KiKi 39, 731	1 Blutbuche hinter dem Haus Nr. 4
Büscherweg 24	KiKi 29, 1910, 1912	1 Kastanie vor dem Kindergarten
Büscherweg	KiKi 29, 1797	3 Linden, Straßenböschung zw. Kindergarten u. Margarethenweg auf der Grenze zum Friedhof
Dr. Deisting-Straße 11	KiKi 29, 1662	1 Sommerlinde auf dem Grundstück am EB Margarethenweg
Dr.-Deisting-Straße/ EB Richeinkamp	KiKi 32, 608	1 Kastanie auf dem Grundstück rechts vor dem Haus 12
Felderhof 1	KiKi 33, 1034	2 Eichen am Schuppen, 2 Hainbuchen hinter dem Schuppen, 1 Linde auf dem Hof
Kastanienallee	KiKi 33, 864/957	29 Kastanien, 1 Eiche, 1 Linde, 1 Ahorn
Fliederstraße 1	KiKi 28, 555	1 Eiche
Friedhof	KiKi 29, 1683	Lindenallee vom Eingang Eichenwäldchen bis zur alten Friedhofskapelle, 7 Linden erster Abzweig links der Allee, 14 Linden erster Abzweig rechts der Allee
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 33, 294	2 Bergahorn auf d. Straßengrün zw. L. 528 u. Zufahrt zur Volksbank
Fr.-Ebert-Straße 297	KiKi 32, 599	1 Rotbuche vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 301	KiKi 32, 514	2 Bergahorn vor dem Grundstück am Gehweg
Fr.-Ebert-Straße 323	KiKi 32, 19 + 20	1 Kastanie links vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 343	KiKi 29, 1327 1502, 1503	1 Blutbuche vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 374	KiKi 29, 499, 500	1 Linde rechts neben dem Hotel
Fr.-Ebert-Straße 378	KiKi 29, 1974, 1977	1 Eiche rechts auf dem Grundstück

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Fr.-Ebert-Straße 380	KiKi 29, 1854	1 Linde vor dem alten Amtshaus
Fr.-Ebert-Straße 388	KiKi 29, 473, 1637, 1638	1 Kirsche vor dem alten Bauamt
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 29, 1026	1 Linde Verbindungsweg zw. Fr.-Ebert-Straße u. Goethestraße
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 29, 1476	1 Linde Verbindungsweg zw. Fr.-Ebert-Straße u. Goethestraße
Fr.-Ebert-Straße 403	KiKi 49, 452, 453	1 Bergahorn rechts neben der Garage
Fritz-Linde-Straße 8	KiKi 34, 412	3 Eschen unterhalb des Hauses
Fritz-Linde-Straße	KiKi 34, 277, 278	Eschengruppen hinter dem Haus Nr. 42
Gesamtschule	KiKi 34, 185, 263, 481	2 Eichen, 2 Blüthorne
Goethestr. 67	KiKi 48, 1066	1 Eiche links neben dem Gebäude
Hagener Straße	KiKi 13, 167	1 Linde links neben dem Haus Nr. 24
Hammerkamp	KiKi 36, 34, 44	1 Kastanie, 1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 43
Hammerkamp	KiKi 36, 525-529	1 Eiche auf dem Grundstück Haus Nr. 80 rechts hinter dem Haus
Haunerbusch	KiKi 37, 1	1 Buche auf dem Grundstück Haus Nr. 38
Haunerbusch	KiKi 37, 16	1 Bergahorn, 1 Linde neben dem Haus Nr. 68
Haunerbusch	KiKi 35, 114	2 Bergahorn, 1 Linde links vor der Jahnhalle
Haunerbusch	KiKi 35, 1	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, um den Sportplatz sowie zwischen Jahnhalle und Haunerbusch
Heerstraße	KiKi 40, 69	1 Kastanie oberhalb Haus Nr. 6 angrenzend an Drosselweg
Heerstraße	KiKi 40, 414, 496	3 Linden neben dem Haus Nr. 10
Herlinghauser Weg	KiKi 27, 444	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 17
Heideweg	KiKi 37, 252	2 Eichen, 1 doppelstämmiger Bergahorn, 1 dreistämmige Esche in der Böschung zum Parkplatz der Firma Helit

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Heinestraße 15	KiKi 48, 1258	1 Eiche im Wendebereich
Heinestraße	KiKi 48, 1067 1068, 951, 952	4 Eichen am Fußweg zur Goethestraße
Höferhof 3	KiKi 31, 122	1 Esche, 1 Bergahorn links vom Gebäude
Höferhof 8 A	KiKi 31, 1014, 1017	1 Doppelesche
Höferhof/Städt. Dreieck	KiKi 31, 94	1 Esche, 1 Bergahorn
Höferhof 22	KiKi 31, 182, 651, 872	2 Linden auf dem Grundstück rechts
Höferhof 20	KiKi 31, 604	1 Eiche vor dem Haus
Höferhof 30	KiKi 31, 110/112	1 Bergahorn vor dem Verkehrszeichen Einbahnstraße
Höferhof 9	KiKi 31, 943	1 Esche gegenüber dem Haus
Höferhof 4	KiKi 31, 996	1 Eiche rechts neben dem Haus
Höherstraße 22	KiKi 28, 433	1 Hainbuche hinter dem Haus
Im Hofe/Einmündungsbereich Füllenfeld	KiKi 37, 762	Böschungsbereich Im Hofe / Füllenfeld - pauschale Regelung. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 0,80 m in 1,00 m Höhe
Im Hofe	KiKi 37, 77, 78, 79	3 Eschen Haus Nr. 32
Jahnstraße 11	KiKi 29, 1591	1 Eiche rechts des Hauses an der Einfahrt
Jahnstraße 13	KiKi 29 1816, 1817	1 Linde rechts der Einfahrt
Jubachweg	KiKi 15, 27, 403, 406, 408, 410, 465, 466	1 Buche, 1 Linde, 1 Eiche auf dem Grundstück Haus Nr. 4
Kirchplatz	KiKi 29, 1346	1 Eiche am Denkmal, 4 Linden an der Zufahrt zum Haus Fr.-Ebert-Straße 348
Kirchplatz 2	KiKi 29, 232	2 Linden, 1 Eiche

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Kölner Straße		Alle Laubbäume an der Kölner Straße - pauschale Regelung. Stammumfang ab 0,80 m in 1,00 m Höhe
Kölner Straße	KiKi 37, 188/189	1 Eiche, 1 Rotbuche, 1 Kastanie auf dem Grundstück Haus Nr. 40
Kölner Straße	KiKi 40, 396	1 Rotbuche hinter Nr. 154 Arai-Tankstelle
Kölner Straße	KiKi 37, 466	1 Linde, 2 Bergahorn auf dem Grundstück Haus Nr. 115
Kölner Straße	KiKi 40, 26, 28, 408	Hinter dem Betriebsgelände 165 -167 an der Böschung Fußweg Baugebiet Arney alle Laubbäume ab 1,00 m Stammumfang in 1,00 m Höhe
Königsberger Straße 41	KiKi 31, 396	1 Buche auf dem Grundstück
Lessingstraße 16	KiKi 32, 577, 581	1 Eiche auf dem Grundstück hinter dem Ha
Lessingstraße 16	KiKi 32, 580	1 Eiche vor dem Haus, teilweise im Gehweg
Lindenstraße	KiKi 28, 43, 1342	1 Eiche am Fußweg von "Alte Lindenstraße" zum Ahornweg
Lindenstraße	KiKi 29, 1019, 945	Kastanienallee von der Lindenstraße zum Bürgerhaus Höherstraße
Luiseneiche	KiKi 29, 1481	1 Eiche gegenüber dem Dornseifer-Markt
Schanhollenweg	KiKi 39, 866	1 Eiche zwischen den Häusern Nr. 6 und 8
Schmachtekorte/B54	KiKi 20, 882/51/52	2 Eichen in der Böschung
Schmiedestraße 16	KiKi 32, 633	4 Eichen vor dem Haus
Schmiedestraße/ Einmündungsbe- reich Heinestraße	KiKi 48, 1060	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 19
Schmiedestraße 29	KiKi 32, 563	1 Eiche (am Gehweg vor den Garagen)
Schmiedestraße	KiKi 48, 1278	2 Eichen zwischen Abzweig zur Lessingstr. und zur Eickener Mühle/Damm
Schmiedestraße	KiKi 32, 671	1 Esche auf der linken Seite hinter dem Damm

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Sessinghausen	KiKi 3, 46	1 Eiche, Zufahrt Haus Nr. 16
Sessinghausen	KiKi 3, 223	1 Eiche, Haus Nr. 17
Thingslindestraße 63	KiKi 38, 715	1 Eiche rechts im Gehweg
Thingslindestraße 63 b	KiKi 38, 715	1 Eiche rechts im Gehweg
Timmerberg	KiKi 37, 833, 854, 853	10 Eschen, 1 Buche am Fasslager
Timmerberg	KiKi 37, 334, 337, 338, 339, 626, 699, 785, 851, 852, 853, 854	1 mehrstämmiger Bergahorn Hausmeisterwohnung/ Im Kamp 1
Waldheimstraße	KiKi 36, 60 KiKi 30, 354	2 Eichen, 2 Erlen hinter dem Haus Nr. 23
Wiesenstraße	KiKi 32, 648, 646	Baumreihe unterhalb Wiesenstraße vom Fontaneweg aus gesehen - Esche, Eiche, Kirsche, Eiche und 8 weitere Eichen
Wiesenstraße	KiKi 29, 1998, 1999	1 Esche am Ende der Wiesenstraße/ Grenze Neubau Branß
Windfuhr	KiKi 20, 729	1 Linde vor Haus Nr. 39
Windfuhr	KiKi 20, 714, 715	2 Kastanien hinter den Häusern 61-63
Windfuhr	KiKi 20, 397, 717	2 Linden vor dem Haus Nr. 67

A 24

RÖNSAHL

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Am Stade	KiRo 5, 719	Pauschal: Spitzahorn, Eichen, Linden, Eschen, Bergahorn, im Hohlweg bis zum Abzweig
Am Wernscheid	KiRo 5, 504	1 Eiche auf dem Grundstück vor dem Haus
Auf der Rodt	KiRo 6, 1538	1 Bergahorn vor dem Haus Nr. 1
Bürhausen	KiRo 3, 650/43	2 Bergahorn links an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke
Bürhausen	KiRo 3, 891	1 Eiche rechts an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke
Bürhausen	KiRo 3, 1077, 1251	1 Bergahorn auf dem Grundstück Haus Nr. 18 3 Eschen hinter dem Gebäude
Bürhausen	KiRo 3, 1250	1 Kirsche auf dem Grundstück Haus Nr. 16
Bürhausen	KiRo 3, 872	3 Linden auf dem Grundstück Haus Nr. 23
Bürhausen	KiRo 3, 1231	1 Linde, 1 Esche vor dem Haus Nr. 19
Bürhausen	KiRo 3, 1199	1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 14
Bürhausen	KiRo 3, 1226	1 Linde vor Haus Nr. 12
Friedhof	KiRo 6, 240/13, 241/13	Eine Gruppe mit 4 Blutbuchen
Haarhauser Weg	KiRo 7, 445/0155	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 28
Hauptstraße		Alle Laubhölzer ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe, die bis zu 40 m von der Hauptstraße entfernt
Hauptstraße	KiRö 6, 1502	1 Doppelbuche, auf dem Grundstück Hauptstraße 22
Hohler Weg	KiRo 6, 1287	1 Eiche im Einmündungsbereich
Kerspeweg	KiRo 7, 842	5 Linden vor dem Haus Nr. 20
Kerspeweg	KiRo 6, 1573	1 Eiche hinter dem Haus Nr. 12

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Kirchstraße	KiRo 6, 1108	1 Kopflinde im Einmündungsbereich Vor dem Isern
Kirchstraße	KiRo 6, 344/50	1 Birnenbaum auf dem Grundstück Haus Nr. 3
Kirchstraße	KiRo 6, 1101	1 Doppelesche auf dem Grundstück Haus Nr. 9
Meienborn	KiRo 9, 185	1 Esche vor Haus Nr. 5
Meienbornstraße	KiRo 6, 1312	1 Linde Einmündungsbereich Hauptstraße
Mühlengraben	KiRo 6, 1377	1 Eiche, 1 Ahorn rechts des Weges
Neuenhofstraße	KiRo 6, 1071	8 Linden, 1 Spitzahorn, am Fußweg Richtung Im Park
Ölmühler Weg	KiRo 3, 982	2 Stieleichen am Rande des Weges
Sonnenhang	KiRo 3, 1159	Allee aus Eschen und Hainbuchen
Sonnenhang	KiRo 3, 1087	2 Eichen am Wendehammer
Strandbadweg	KiRo 3, 1092, 1091	Der gesamte Laubholzbestand ab 1 m Stammumfang auf dem Eckgrundstück links im Einmündungsbereich der B 237
Strandbadweg	KiRo 3, 1192	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 24, 1 Eiche gegenüber den Häusern 26 b + c, 2 Eichen gegenüber Haus Nr. 28
Strandbadweg	KiRo 3, 764	2 Eichen gegenüber den Häusern Nr. 38 + 40
Strandbadweg	KiRo 3, 983	Uferbepflanzung hinter dem Strandbad
Vor dem Isern	KiRo 6, 1527	pauschal alle Laubbäume Stammumfang ab 0,80 m in 1,00 m Höhe auf der Böschungskante zum Kirchplatz
Vor dem Isern	KiRo 6, 238/63	1 Rotbuche, 1 Bergahorn am Ehrenmal
Vor dem Isern	KiRo 6, 1183	1 Spitzahorn auf dem Grundstück Haus Nr. 1
Vor dem Isern	KiRo 6, 1187, 1186	1 Esche, 1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 3
Vor dem Isern	KiRo 6, 587, 588	8 Eschen als Gruppe hinter den Höher Gärten

29
4 10/1
11.2.2016